

**Allgemeine Richtlinien über die Arbeit der Ausschüsse
des Rates
der Stadt Willebadessen vom 21.10.1999
3. Änderung vom 08.09.2005**

Die Allgemeinen Richtlinien über die Arbeit der Ausschüsse des Rates der Stadt Willebadessen vom 21.10.1999 in der Fassung der 3. Änderung vom 08.09.2005 wird wie folgt geändert:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- a) Für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- b) Für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit anderer entscheidungsbefugter Ausschüsse gehören und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
- c) Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1, S. 1 GO).
- d) Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen vom Rat festgelegter allgemeiner Richtlinien.
- e) Wahrnehmung der Aufgaben in Beschwerdeangelegenheiten als Beschwerdeausschuss.
- f) Entscheidung über Auftragsvergaben (ausgenommen Baumaßnahmen und Maßnahmen der Eigenbetriebe)
- fa) Bei Auftragsvergaben nach öffentlicher Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 30.000,00 € bis 125.000,00 €; darüber hinaus entscheidet der Rat.
- fb) Bei Auftragsvergaben im Rahmen beschränkter Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 15.000,00 € bis 50.000,00 €; darüber hinaus entscheidet der Rat.

fc) Bei Auftragsvergaben im Rahmen freihändiger Vergabe ab 7.500 € bis 25.000,00 €; darüber hinaus entscheidet der Rat.

Im übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

g) Vorberatung der Haushaltssatzung einschl. aller Anlagen gem. § 59 Abs. 2 GO.

h) Erarbeiten von Beschlussvorschlägen für den Rat zur notwendigen Festsetzung von Steuern, Gebühren, Beiträgen, sowie Benutzungsentgelten für gemeindliche Einrichtungen (ohne Eigenbetriebe).

i) Die Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bei Beträgen über 5.000,00 €, soweit die Ratenzahlung und Stundung über 6 Monate hinaus gewährt wird.

j) Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Forderungen bei Beträgen über 2.500,00 €.

k) Erlass öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Forderungen bei Beträgen über 500,00 €.

l) Erarbeiten von Beschlussvorschlägen für den Abschluss von Grundstücksverträgen, sofern der Grundstückswert 10.000 € überschreitet.

Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

m) Erarbeiten von Beschlussvorschlägen zur Festsetzung der Grundstückspreise in Baugebieten. Die Veräußerung der Grundstücke erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Bürgermeister informiert den Rat in der 1. nachfolgenden Ratssitzung über getätigte Veräußerungen.

n) Angelegenheit des Forstes und seiner Nutzung

2. Bau- und Planungsausschuss

a) Entscheidung über verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitplanverfahren:

- Bürgerbeteiligung
- Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- Auslegungsbeschluss
- Prüfung von vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

b) Erarbeiten von Beschlussvorlagen für Satzungsbeschlüsse zur Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne).

c) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz.

d) Festlegung der Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Wasserläufen.

e) Festlegung notwendiger Erweiterungen der Straßenbeleuchtung.

f) Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes,
hier: Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 31 BauGB.

g) Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB, soweit die Baumaßnahme nicht dem geltenden Recht entspricht oder eine Ermessensentscheidung notwendig wird.

h) Vorberatung von Planentwürfen für den Bau bzw. Umbau eigener Einrichtungen.

i) Erteilung von Planungsaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze ab 5.000,00 € bis 25.000,00 €; darüber hinaus entscheidet der Rat.

j) Entscheidung über Auftragsvergaben im Bereich des Hoch- und Tiefbaues (ausgenommen Maßnahmen der Eigenbetriebe).

Bei Auftragsvergaben nach öffentlicher Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 30.000,00 € bis 125.000,00 €; darüber hinaus entscheidet der Rat.

Bei Auftragsvergaben im Rahmen beschränkter Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 15.000,00 € bis 50.000,00 € darüber hinaus entscheidet der Rat.

Bei Auftragsvergaben im Rahmen freihändiger Vergabe ab 7.500,00 € bis 25.000,00 € (ausgenommen Planungsaufträge, s.k); darüber hinaus entscheidet der Rat.

Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

m) Allgemeine Umweltschutzangelegenheiten

n) Grundsatzfragen in Abfallangelegenheiten

3. Zuständigkeiten des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

a) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des § 12 Schulverwaltungsgesetz

b) Äußere und innere Schulangelegenheiten (Errichtung, Unterhaltung und Aufhebung von Schulen)

c) Feststellung der Schulbauprogramme

d) Vorberatung des Schulentwicklungsplanes

e) Förderung der kultur- und sporttreibenden Vereine und Verbände sowie der Jugend und Familie

f) Sportanlagen (Errichtung, Unterhaltung pp.)

4. Zuständigkeiten des Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschusses

a) Allgemeine Wirtschaftsförderung

b) Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben

c) Grundsatzfragen zur Durchführung des Öffentlicher Personennahverkehrs

d) Grundsatzfragen zur Förderung des Fremdenverkehrs

5. Bezirksausschüsse Willebadessen und Peckelsheim und Ortsvorsteher

a) Den Bezirksausschüssen und den Ortsvorstehern werden im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Aufgaben zur Entscheidung übertragen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht und die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb der Stadtbezirke erledigen lassen.

aa) Gewährung von Zuschüssen für örtliche Vereine

ab) Verwendung von Prämien aus dem Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden"

b) Die Bezirksausschüsse und die Ortsvorsteher sind vor der Beschlussfassung im Rat bzw. in einem entscheidungsbefugten Ausschuss zu den nachfolgenden Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk im besonderen Maße betreffen:

ba) Aufstellung bzw. Änderung von Gebietsentwicklungs- und Bauleitplänen

bb) Planung neuer Sportanlagen, Grünflächen, Kinderspielplätze und Einrichtungen für Jugendliche sowie Senioren

bc) Bauvoranfragen und Bauanträge nach § 35 BauGB

bd) Planung neuer Ortsstraßen und Wirtschaftswege

be) Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage

bf) Ausgestaltung der Friedhöfe

bg) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

bh) Ausgestaltung von Büchereien

bi) Pflege der örtlichen Geschichte und Kultur (z.B. Ortschronik, Baudenkmäler pp.)

bj) Bestellung der Löschgruppen- und Löschzugführer der Freiw. Feuerwehr

bk) Bestellung von Schiedsmännern

bl) Bestellung von Ortsheimatpflegern

bm) Besondere Ehrung von Bürgern